



4718 holderbank • www.elektraholderbank.ch

S t a t u t e n

der

Elektra Genossenschaft Holderbank

Gültig ab 01. Januar 2017

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Elektra Genossenschaft Holderbank besteht mit Sitz in Holderbank SO auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft, gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Artikel 2 Zweck

Die Genossenschaft hat den Zweck für die Genossenschafter in gemeinsamer Selbsthilfe möglichst günstige elektrische Energie zu beschaffen und an die Genossenschafter abzugeben.

Die Genossenschaft baut in der Gemeinde Holderbank das Elektra-Netz auf, betreibt und unterhält das Netz nach den einschlägigen Vorschriften. Sie kann die von Energieerzeugungsanlagen im Versorgungsgebiet gewonnene Energie zu reglementarisch festgelegten Preisen übernehmen. Sie kann sich an anderen Energieunternehmen beteiligen.

Artikel 3 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet umfasst die Gemeinde Holderbank und Umgebung und kann durch Beschluss der Generalversammlung, ohne Statutenänderung, beschränkt oder ausgedehnt werden.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitgliedschaft

Genossenschafter können werden:

- a) Natürliche Personen
- b) Kollektiv- und Kommanditgesellschaften
- c) Juristische Personen
- d) Öffentlich-rechtliche Körperschaften

wenn sie für ihre im Versorgungsgebiet befindlichen Liegenschaften, Baurechte und Stockwerkeigentum Energie beziehen.

Artikel 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Verwaltung aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.

Erwerb einer Liegenschaft, eines Baurechtes oder von Stockwerkeigentum

Im Falle des Erwerbes einer Liegenschaft, eines Baurechtes oder von Stockwerkeigentum geht mit der Veräusserung des Eigentums die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber über, sofern der bisherige Eigentümer Genossenschafter war.

Artikel 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Kündigung und bei Handänderungen
- b) wenn die für die Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind
- c) durch Tod

Ueber die Auflösung entscheidet die Verwaltung.

Artikel 7 Beteiligung am Genossenschaftsvermögen

Ausscheidende Genossenschaftler oder ihre Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch am Genossenschaftsvermögen.

Beim Tod eines Genossenschaftlers wird nur einer der Erben als Mitglied anerkannt.

Artikel 8 Energiebezug

Die Energiebezüger bezahlen für den Energiebezug die tariflich festgesetzten Preise.

Im übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

III. Organisation

Artikel 9 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle (bedingt) oder die externe Kontrollstelle

Artikel 10 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vize-Präsident, der Aktuar und der Verwalter kollektiv zu zweien.

Generalversammlung

Artikel 11 Oberstes Organ

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal in den ersten sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Artikel 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

- a) auf Beschluss der Verwaltung, der Revisionsstelle, der externen Kontrollstelle oder der Liquidatoren
- b) wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt
- c) auf Beschluss einer vorangegangenen Generalversammlung

Artikel 13 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Annahme und Aenderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung der Verwaltung, des Präsidenten, der Revisionsstelle und der externen Kontrollstelle
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung der Verwaltung
- f) Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung oder von einzelnen Genossenschafter
- g) Genehmigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen
- h) Festsetzung oder Anpassung des Versorgungsgebietes
- i) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.
- k) Auflösung oder Fusion der Genossenschaft

Artikel 14 Einberufung und Publikation

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung (nötigenfalls die Revisionsstelle oder die externe Kontrollstelle) mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Die Einladung erfolgt durch die Publikation im „Anzeiger für das Gäu und Thal“.

Artikel 15 Verhandlungsgegenstände

Bei Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Aenderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen, bekannt zu geben.

Ueber Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Artikel 16 Teilnahme und Berechtigung

An der Teilnahme der Generalversammlung ist jedes Mitglied berechtigt und hat eine Stimme.

Artikel 17 Vertretung

Ein Mitglied kann sich durch den Ehepartner oder durch eine schriftliche Vollmacht von einem Familienmitglied vertreten lassen.

Ein Bevollmächtigter darf nur ein Mitglied vertreten und bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

Vertreter von Kollektiv-, Kommanditgesellschaften und juristischen Personen haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 18 Tagesordnung

Der Präsident führt den Vorsitz der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein Mitglied der Verwaltung.

Die erforderlichen Stimmzähler werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 19 **Beschlussfassung und Wahlen**

Bei den Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen.

Form der Wahlen und Abstimmungen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.
Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Stimmenden dies verlangt.

Stimmengleichheit

Erreichen bei Wahlen die Kandidaten das absolute Mehr nicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Bei offenen oder geheimen Abstimmungen steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Artikel 20 **Anfechtung**

Beschlüsse, die von der Generalversammlung im Widerspruch zu Gesetz oder Statuten gefasst worden sind, können von einzelnen Mitgliedern der Verwaltung oder der Revisionsstelle innert zwei Monaten durch Klage angefochten werden.

Verwaltung

Artikel 21 **Zusammensetzung und Amtsdauer**

Die Verwaltung besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
Sie wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und den Aktuar.
Sie konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist möglich.
Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Artikel 22 **Wahlvoraussetzungen**

Als Verwaltungsmitglied kann nur gewählt werden, wer Genossenschafter ist.

Artikel 23 **Einberufung**

Die Verwaltung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal je Vierteljahr.
Der Präsident oder drei Mitglieder der Verwaltung können jederzeit eine Sitzung verlangen.
Die Einberufung veranlasst der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Artikel 24 Vollzug

Die Verwaltung leitet die Genossenschaft nach Gesetz und Statuten und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Artikel 25 Beschlussfähigkeit

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte, plus ein Mitglied, anwesend sind.

Beschlussfassung und Wahlen

Bei Abstimmung in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.

Form der Wahlen und Abstimmungen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.

Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn mindestens zwei der Stimmenden dies verlangt.

Stimmgleichheit

Erreichen bei Wahlen die Kandidaten das absolute Mehr nicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei offenen oder geheimen Abstimmungen steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Protokoll

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung und die von ihr getroffenen Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 26 Pflichten und Befugnisse

Die Verwaltung hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Vorberatung der allgemeinen Geschäftsbedingungen
- b) Festsetzung der Tarife, der Gebühren, der Gehälter, der Löhne, der Entschädigungen und der Sitzungsgelder
- c) Wahl und Entlassung des Verwalters, des Zählerablesers und der Funktionäre
- d) Einberufung der Generalversammlung und die Vorbereitung der dazugehörenden Geschäfte
- e) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschafter
- f) Beschlussfassung über Gesuche um Anschlüsse an das Energieversorgungsnetz und Erweiterung desselben
- g) Abschluss von Energie- und anderen Verträgen
- h) Prüfung einer Beteiligung der Genossenschaft an Energieunternehmungen
- i) Ueberwachung der Tätigkeit der Verantwortlichen
- k) Führung des Genossenschaftsverzeichnisses
- l) Erstellen der Betriebsrechnung und Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften
- m) Ausführung von Bauten und Netzanlagen sowie deren Unterhalt

Artikel 27 Aufgaben und Pflichten des Verwalters, des Zählerablesers und der Funktionäre
Verwalter, Zählerableser und Funktionäre besorgen ihre Arbeiten unter Aufsicht der Verwaltung.
Sie haben an deren Sitzungen (sofern nicht selbst Mitglied) mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 28 Pflichtenhefte
Die Rechte und Pflichten werden in speziellen Pflichtenheften festgehalten.

Revisionsstelle (bedingt)

Artikel 29 Revisionsstelle (bedingt)
Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.
Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.
Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 279 OR unabhängig sein.

Unterliegt die Gesellschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschafter auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.
Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung erst fassen, wenn der Revisorenbericht vorliegt.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können zehn Prozent der Genossenschafter verlangen.

Artikel 30 Wahl- und Amtsdauer
Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt.
Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung.
Eine Wiederwahl ist möglich.
Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Artikel 31 Externe Kontrollstelle
Falls die Genossenschaft auf eine eingeschränkte Revision nach Art. 29 dieser Statuten verzichtet, muss die Generalversammlung eine externe Kontrollstelle wählen.

Wahlvoraussetzung für diese externe Kontrollstelle ist eine berufliche Tätigkeit im Bereich Finanz- und Stromwesen.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Artikel 32 Finanzierung

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt.

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:

- a) Gewinnüberschüsse
- b) Fremdfinanzierungen

Artikel 33 Haftung

Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.
Es haftet alleine das Genossenschaftsvermögen.

Artikel 34 Rechnungsführung

Für die Betriebsrechnung und die Jahresbilanz gelten die Vorschriften von Art. 959, Art. 960 Abs. 1 und 2 sowie Art. 961 OR.

Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Rechtsstreitigkeiten

Artikel 35 Schiedsgericht

Ueber Zivilstreitigkeiten zwischen der Genossenschaft, ihren Mitgliedern, sonstigen Energiebezüglern und den Angestellten, gelten die Vorschriften von § 277 der Solothurnischen Zivilprozessordnung und die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 23. März 1969.

Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechtes.

VI. Statutenrevision

Artikel 36 Revision

Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung geändert werden und zwar durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder.

VII. Fusion, Auflösung und Liquidation

Artikel 37 Schiedsgericht

Eine Fusion oder Auflösung der Genossenschaft wird, je nach Beschluss der Generalversammlung von der Verwaltung vorgenommen oder einer besonderen Liquidationskommission übertragen.

Für eine Fusion oder eine Auslösung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Ein allfällig verbleibender Liquidationsüberschuss darf nur zu ähnlichen genossenschaftlichen Zwecken oder für öffentlich-rechtliche Körperschaften im Energiewesen verwendet werden.

Der Entscheid wird durch die Generalversammlung gefällt.

VIII. Bekanntmachungen

Artikel 38 Publikationen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im „Anzeiger für das Gäu und Thal“, soweit nicht von Gesetzes wegen die Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorgeschrieben sind.

IX. Schlussbestimmung

Artikel 39 Rechtskraft

Diese von der Generalversammlung vom 21. Juni 2017 genehmigten Statuten treten rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 25. Juni 2009.

Die EGH ist berechtigt, diese Statuten jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung zu ändern.

Holderbank, den 21. Juni 2017

Der Präsident:



Beat Leuenberger

Der Aktuar:



Hansruedi Bader